

Möller/Bebensee

Landesbauordnung Schleswig-Holstein

23. Auflage

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

Kohlhammer

DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

**Kommunale Schriften
für Schleswig-Holstein**

Herausgegeben vom
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

Landesbauordnung Schleswig-Holstein

Textausgabe mit wichtigen Rechts- und
Verwaltungsvorschriften zur Landesbauordnung,
weiteren Vorschriften des öffentlichen Baurechts
und einer erläuternden Einführung

Gerd Möller
Ministerialrat a. D.

Jens Bebensee
Kreisoberverwaltungsrat a. D.

23. Auflage

Deutscher Gemeindeverlag

23. Auflage 2025 – erstmals 1967

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-01969-7

EBook-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-01970-3

epub: ISBN 978-3-555-01971-0

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort zur 23. Auflage

Mit der 23. Auflage wird die Reihe der Textausgabe mit den aktuellen Rechtsvorschriften aus dem Bereich des schleswig-holsteinischen Bauordnungsrechts fortgesetzt. Der Inhalt orientiert sich an den Erfordernissen der Praxis und gewährleistet schnelle Antworten auf wesentliche rechtliche und technische Fragen rund um das Baugeschehen.

Seit der 22. Auflage sind die Gesetz- und Verordnungsgeber umfassend tätig geworden. Die Landesbauordnung 2022 ist als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021 in seinen wesentlichen Teilen am 1. September 2022 in Kraft getreten.

Aufgrund der zwischen dem Bund und den für die Bauaufsicht zuständigen Ministerien der Länder geschlossenen „Bad Dürkheimer Vereinbarung“ vom 21. Januar 1955 haben sich die Landesbauordnungen der Länder bereits in der Vergangenheit an der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz orientiert. Die Bauherrinnen und Bauherren, insbesondere der Wohnungswirtschaft, haben jedoch beklagt, dass die verbliebenen unterschiedliche Anforderungen der Ländergesetze für Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, Bauherrinnen und Bauherren, Investorinnen und Investoren hinderlich seien. Um diese Hindernisse zu beseitigen, wurde die Landesbauordnung – den Beschlussfassungen von Bauministerkonferenz, Wohngipfel und den Beratungen im Landtag folgend – möglichst vollständig an die Musterbauordnung angeglichen. Diese Harmonisierung sollte soweit wie möglich zu einer einheitlichen Planungs- und Vollzugspraxis in den Ländern führen. Nur in Einzelfällen haben spezifische Belange benachbarter nördlicher Bundesländer oder Schleswig-Holsteins zu Abweichungen von der Musterbauordnung geführt.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 wurde die Landesbauordnung mit Wirkung vom 5. Juli 2024 erneut aktualisiert, um den **Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern**, die **Baukosten zu senken** und den **Mobilfunkausbau zu beschleunigen**. Aufgrund des § 326 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz wurde der Wortlaut der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 1422) in der gel-

Vorwort

tenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) berücksichtigt den am 5. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2024.

Die Gesetzesänderungen zogen und ziehen Änderungen oder den Neuerlass von **bauordnungsrechtlicher Verordnungen** nach sich, von denen folgende Verordnungen im **Teil C** abgedruckt sind:

- Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO – vom 5. Januar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638),
- Landesverordnung über die Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Standsicherheit, Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen – PPVO – vom 26. Juli 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 747),
- Prüfverordnung – PrüfVO – vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 29),
- Garagen- und Stellplatzverordnung – GarVO – vom 3. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 315),
- Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – vom 6. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 810),
- Verkaufsstättenverordnung – VkVO – vom 7. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 686),
- Beherbergungsstättenverordnung – BeVO – vom 22. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 452),
- Feuerungsverordnung – FeuVO – vom 2. September 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 803),
- Landesverordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften der aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Verordnungen auf den bauaufsichtlichen Bereich vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 575),
- Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 575), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445),

- Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter vom 3. Juni 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 685),
- Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 20. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 576),
- Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO – vom 30. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 681),
- Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten vom 15. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 4),
- Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 1. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 932),
- Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH) vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443),
- Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH) vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443),
- Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetzbuchs vom 24. Januar 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 58),
- Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes vom 30. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 229), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 13. Juni 2023 (GVOBl. S. 293).

Verzichtet wurde auf die Abdrucke der Erlasse

- Einführung einheitlicher Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung und seiner Anlagen,
- Normenkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung – VollzBekLBO) und
- Organisatorische Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der bauaufsichtlichen Verfahren (Organisations- und Verfahrenserlass).

Vorwort

Die beiden letztgenannten Verwaltungsvorschriften unterliegen einem regelmäßigen Anpassungsbedarf. Alle drei Erlasse können über die **Internetseite** des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unter

– <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/planen-bauen-wohnen/bauen/Bauordnungsrecht>
abgerufen werden.

Die 23. Auflage berücksichtigt im **Anhang D** das aktuelle **Baugesetzbuch** durch Aufnahme der für das bauaufsichtliche Verfahren maßgeblichen Regelungen als **Auszug**.

Enthalten ist erneut die **Baunutzungsverordnung** in Zusammenstellung mit ihren früheren Fassungen, die bekanntermaßen für die in ihrem Geltungszeitraum aufgestellten oder geänderten Flächennutzungs- und Bebauungspläne weiter gelten. Der Übersichtlichkeit halber wurden wie bisher nur die früheren Regelungen unter den heute geltenden Text gesetzt, die von der geltenden Fassung abweichen.

Neu gefasst sind auch die Einführung sowie das Stichwortverzeichnis.

Kiel/Lübeck, im September 2024

Gerd Möller/Jens Bebensee

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 23. Auflage	V
A Einführung	1
B Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)	11
Teil 1: Allgemeine Vorschriften	14
Teil 2: Das Grundstück und seine Bebauung	20
Teil 3: Bauliche Anlagen	25
Abschnitt 1 Gestaltung	25
Abschnitt 2 Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	27
Abschnitt 3 Bauprodukte	30
Abschnitt 4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer	36
Abschnitt 5 Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen	45
Abschnitt 6 Technische Gebäudeausrüstung	51
Abschnitt 7 Nutzungsbedingte Anforderungen	56
Teil 4: Die am Bau Beteiligten	61
Teil 5: Bauaufsichtsbehörden, Verfahren	63
Abschnitt 1 Bauaufsichtsbehörden	63
Abschnitt 2 Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit	66
Abschnitt 3 Genehmigungsverfahren	75
Abschnitt 4 Bauaufsichtliche Maßnahmen	94
Abschnitt 5 Bauüberwachung	95
Abschnitt 6 Baulasten	97
Teil 6: Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangsvorschriften	98

Inhaltsverzeichnis

C	Verordnungen zur Durchführung der Landesbauordnung	108
1.	Landesverordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO)	108
2.	Landesverordnung über die Prüfsachverständigen oder Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure für Standsicherheit, Prüfsachverständigen oder Prüfingenieure für Brandschutz sowie Prüfsachverständigen (PPVO)	122
3.	Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen nach dem Bauordnungsrecht (Prüfverordnung – PrüfVO)	167
4.	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung – GarVO	170
5.	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO)	190
6.	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)	247
7.	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BeVO)	268
8.	Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsverordnung – FeuVO)	276
9.	Landesverordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften der aufgrund des § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Verordnungen auf den bauaufsichtlichen Bereich	292
10.	Landesverordnung zur Vereinfachung des bauaufsichtlichen Verfahrens	294
11.	Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter	297

Inhaltsverzeichnis

12.	Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung	299
13.	Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO) . . .	300
14.	Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Ausführungsgenehmigungen von Fliegenden Bauten . .	309
15.	Landesverordnung zur Ausführung zu § 9 des Energie- wende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein	310
16.	Schleswig-Holsteinische Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gebäudeenergiegesetz und der Verordnung über Heizkostenabrechnung (GEGZustVO-SH)	317
17.	Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zur Durch- führung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-DUVO-SH) . . .	319
18.	Landesverordnung über die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt nach § 201a des Baugesetz- buchs.	323
19.	Landesverordnung zur Ausführung des Waffengesetzes. . . .	326
D	Anhang	330
1.	Baugesetzbuch (BauGB)– Auszug –	330
2.	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)	372
	Stichwortverzeichnis	443

Einführung

1 Das Bauordnungsrecht nach Ende des Ersten Weltkrieges

Nach dem Ersten Weltkrieg erfolgte unter dem Eindruck der zerstörten Grenzgebiete eine rege Baugesetzgebung. Die Preußische Einheitsbauordnung von 1919 war Muster für die Bauordnungen der Städte in Schleswig-Holstein. 1931 erging die Bauordnung für das platte Land. Auf der Grundlage der Einheitsbauordnung erschienen 1922 die Bau-Polizeiverordnung für die Städte und Flecken des Regierungsbezirks Schleswig und 1930 die Bau-Polizeiverordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Schleswig. Das Wohnsiedlungsgesetz vom 22. September 1933 (RGBl. S. 659) enthielt neben bauordnungsrechtlichen auch planungsrechtliche Regelungen. Auf seiner Grundlage und aufgrund der Bauregelungsverordnung vom 15. Februar 1936 (RGBl. S. 104) wiesen die Gemeinden Baugebiete aus. Die Ausweisung der Baugebiete durch Baupolizeiverordnungen erfolgte in Gestalt von Baustufen- und Bauklassenplänen. Die Baugestaltungsverordnung vom 10. November 1936 (RGBl. S. 938) enthielt baugestalterische Anforderungen. Seinerzeit sollte ein „Deutsches Baugesetzbuch“ das gesamte Baurecht einheitlich zusammenführen. Der Zweite Weltkrieg unterbrach diese Entwicklung.

2 Die Neuordnung seit 1945

Aufgrund der starken Zerstörungen durch den Zweiten Weltkrieg regelten bereits kurz nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Bildung der Länder das Aufbaugesetz vom 21. Mai 1949 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und die Landesbauordnung vom 1. August 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) das Baurecht in Schleswig-Holstein. Aufgrund der Überlegungen über ein einheitliches Baurecht erstattete das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung das Rechtsgutachten vom 16. Juni 1954 – 1 PBvV 2/52 –, BVerfGE 3, 407.

A · Einführung

In diesem Rechtsgutachten stellte das Bundesverfassungsgericht zur Klärung der Gesetzgebungszuständigkeiten fest, dem Bund stehe aufgrund des Artikel 74 Nr. 18 GG die konkurrierende Gesetzgebung für das Recht der städtebaulichen Planung, der Baulandumlegung, des Bodenverkehrs sowie der Erschließung zu, das „Baupolizeirecht im bisher gebräuchlichen Sinne“ sei Sache der Landesgesetzgebung. Nach dem Gutachten könne der Bund jedoch für Gebäude, die Wohnzwecken dienen, einzelne spezifisch das Wohnungswesen berührende baupolizeiliche Vorschriften erlassen.

Am 21. Januar 1955 schlossen der Bund und die für die Bauaufsicht zuständigen Minister der Länder die „Bad Dürkheimer Vereinbarung“ ab. Dabei verpflichtete sich der Bund, von seiner Gesetzgebungszuständigkeit im Bauordnungsrecht keinen Gebrauch zu machen, wenn die Länder diesen Bereich „im Grundsätzlichen einheitlich“ regelten. Zugleich wurde vereinbart, eine Musterbauordnung auszuarbeiten, die als Grundlage für die Landesbauordnungen der Bundesländer dienen sollte.

Auf Grundlage dieser Vereinbarung schuf die Arbeitsgemeinschaft der für das Bauwesen zuständigen Minister der Länder – ARGEBAU – die Musterbauordnung und entwickelte sie laufend fort. Die Länder erließen auf dieser Grundlage ihre Landesbauordnungen. Damit konnte das Ziel der Vereinbarung, das Bauordnungsrecht im Wesentlichen einheitlich zu regeln, erreicht werden. Dies geschah nicht zuletzt im Interesse der am Bau Beteiligten.

Der Bund machte von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch Erlass des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) Gebrauch. Mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes traten die planungsrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung 1950 außer Kraft.

Es folgte 1971 das Städtebauförderungsgesetz, das 1976 und 1979 geändert wurde. Das Baugesetzbuch führte das Bundesbaugesetz (allgemeines Städtebaurecht) und das Städtebauförderungsgesetz (besonderes Städtebaurecht) zusammen (Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2253 –). Es ist die erste Gesamtkodifikation des deutschen Städtebaurechts. Das Baugesetzbuch wurde laufend fortgeschrieben. Bis zum 31. Januar 2023 galt das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I

S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674). Am 1. Februar 2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Kraft getreten, dessen Artikel 2 (a. a. O., S. 1358) das BauGB geändert hat.

Neben dem Baugesetzbuch ist die Baunutzungsverordnung von Bedeutung. Sie enthält Vorschriften über Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen. In Anpassung an wechselnde Anforderungen an die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Städte und Gemeinden ist die Baunutzungsverordnung seit Inkrafttreten 1962 mehrfach geändert worden. Mittlerweile gibt es die Baunutzungsverordnung in den Fassungen BauNVO 1962, 1968, 1977, 1986, 1990, 2013, 2017, 2021 und 2023). Derzeit gilt die Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

3 Schleswig-Holsteinische Landesbauordnung

3.1 Entwicklung bis 1994

Die am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) ersetzte die Landesbauordnung vom 1. August 1950 und ordnete als erste Landesbauordnung auf Grundlage der Musterbauordnung das Bauordnungsrecht in Schleswig-Holstein grundlegend neu. Das Bauordnungsrecht dient entsprechend seiner herkömmlichen Funktion überwiegend der Gefahrenabwehr. Von großer und stetig zunehmender Bedeutung sind daneben Anforderungen sozialpolitischer Art, die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und im weitesten Sinne der Klima- und Umweltschutz. Außerdem dient die Landesbauordnung der Verhütung von Verunstaltungen und der Baugestaltung. Das Bauordnungsrecht wurde stetig fortentwickelt.

Weitere größere Gesetzesfassungen waren die Landesbauordnung i. d. F. vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 28. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) und die Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H.

A · Einführung

S. 86). Bis zum Inkrafttreten der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 sind die Gesetzesregelungen durch Anforderungen der Baudurchführungsverordnung vom 25. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) sowie danach der Baudurchführungsverordnung vom 11. August 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 225, ber. S. 262) ergänzt worden. Nach diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden Rechtsvorschriften der Baudurchführungsverordnung Gegenstand der Landesbauordnung geworden. Die wesentlichen Entwicklungen des Bauordnungsrechts danach ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

3.2 Landesbauordnung 1994

Die Landesbauordnung i. d. F. vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) setzte die EG-Bauproduktenrichtlinie zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes auch für Bauprodukte um und hat die bauaufsichtlichen Verfahren durch Einführung einer Baufreistellung und eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens vereinfacht und beschleunigt.

3.3 Landesbauordnung 2000

Der mit der Landesbauordnung 1994 eingeschlagene Weg, der Vereinfachung der bauaufsichtlichen Verfahren mit den teilweisen oder vollständigen Prüfverzichten und der Klarstellung der Verantwortung der Bauherrinnen und Bauherren sowie der am Bau Beteiligten, wurde durch die Landesbauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47, ber. S. 213) fortentwickelt. Staatliche Stellen wurden weiter entlastet und die Verfahren beschleunigt. Dabei hatten die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser die Aufgabe, mit Hilfe der Architekten- und Ingenieurkammer die in der Landesbauordnung klargestellte Verantwortung durch entsprechende Aus- und Fortbildung zu bewältigen.

In das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren fielen alle baulichen Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Sonderbauten. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wurden im Wesentlichen nur die planungsrechtlichen Regelungen sowie Vorschriften von besonderer nachbarrechtlicher oder sozialpolitischer Bedeutung geprüft. Bei Gebäuden mittlerer Größe sowie bei anderen sicherheitstechnisch besonders bedeutsamen baulichen Anlagen sind in die Prüfung zusätzlich die Regelungen des Brandschutzes sowie die bautechnischen Nachweise eingestellt worden.

Das Baufreistellungsverfahren ist im erweiterten Umfange beibehalten worden. Die Bauherrinnen oder Bauherren sowie die Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser mussten auch bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen das Baufreistellungsverfahren nicht mehr zwingend betreiben. Sie konnten gleichwohl das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wählen.

3.4 Landesbauordnung 2009

Die Baugenehmigung blieb bei der Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) Schlusspunkt des Verfahrens. Das Baugenehmigungsverfahren bewältigte die häufig gegebenen Problemlagen einschließlich der des Bauens im Außenbereich und des Nachbarschutzes. Größtmögliche Bündelung bauaufsichtlicher Aufgaben und einheitliche Ansprechpartner blieben für die Bauherrinnen und Bauherren sowie im öffentlichen Interesse von herausragender Bedeutung.

Die Struktur der bauaufsichtlichen Verfahren war weiter vereinfacht worden. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren blieb Regelverfahren, in das praktisch alle baulichen Anlagen im gesamten Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme der Sonderbauten fielen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren wurde Bauordnungsrecht nicht mehr geprüft. Das bisherige Baufreistellungsverfahren war zu einem Genehmigungsfreistellungsverfahren fortentwickelt worden, in dem die Gemeinde eine besondere Rechtsstellung erhielt und in das deutlich mehr Vorhaben als bisher fielen. So sah die Genehmigungsfreistellung eine Art vorrangige Einschaltung der Gemeinde vor. Die Gemeinde konnte im Interesse insbesondere des Schutzes ihrer Planungshoheit das Bauvorhaben in ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren „überleiten“. Eine Fortentwicklung der Fristenregelungen diente einer weitergehenden Beschleunigung der Verfahren. Das Baugenehmigungsverfahren erfasste bei Fertigung der Bauvorlagen durch umfassend bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser wie bisher nur Sonderbauten.

Die neue Gliederung der Gebäude in Gebäudeklassen ergab sich aus dem neuen Brandschutzkonzept der Musterbauordnung 2002, das von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bauwesen zuständigen Minister der Länder – ARGEBAU – unter Einbeziehung eines Forschungsvorhabens zum Brandverhalten mehrgeschossiger Gebäude in Holzbauweise erar-

A · Einführung

beitet worden war. Es ermöglichte eine bundeseinheitliche Anwendung. Die Einteilung der Gebäudeklassen fand sich bei der unterschiedlichen Behandlung in den verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren wieder und war insofern auch verfahrensrechtlich beachtlich.

Prüfung und Überwachung bautechnischer Anforderungen waren – weil die bautechnischen Risiko- und Gefährdungspotentiale nicht verfahrens-, sondern vorhabenabhängig sind – eigenständig geregelt worden, wobei je nach Schwierigkeitsgrad und Gefahrenpotential zwischen den Bauvorhaben differenziert wurde. Sonderbauten wurden grundsätzlich weiterhin umfassend geprüft.

Die Verantwortung der am Bau Beteiligten wird weitergehend klargestellt. Im Rahmen der bautechnischen Nachweise erhielten Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Standsicherheit und die Prüfsachverständigen für Brandschutz eindeutige Verantwortungsbereiche, in denen diese je nach Aufgabenbereich abschließend bautechnische Nachweise und den Brandschutz verantworteten oder ggf. prüften, ohne dass es einer gesonderten Überprüfung durch die Bauaufsichtsbehörden bedurfte.

3.5 Landesbauordnung 2016

Die Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), orientierte sich ebenfalls an der Musterbauordnung mit ihren materiell- und verfahrensrechtlichen Erleichterungen. Die Rahmenbedingungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Nutzung erneuerbarer Energien sind erweitert worden. Weitergehende Erleichterungen ergaben sich bei den Abstandsflächenregelungen, Verfahrensfreistellungen sind für Anlagen zur Energieeinsparung bzw. zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien eingeführt worden.

Die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen ergaben sich nunmehr unmittelbar aus der als Technische Baubestimmung eingeführten Norm DIN 18040; die Anforderungen an die Barrierefreiheit wurden weiterentwickelt.

Die Gemeinden konnten nunmehr durch Satzung örtliche Bauvorschriften über abweichende Abstandsflächentiefen erlassen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche An-

forderungen in Bezug auf die Bebauungsdichte zu harmonisieren. Die Möglichkeiten, auf spezielle verkehrsbezogene Bedingungen im Gemeindegebiet reagieren zu können, wurden durch eine Satzungsbefugnis über die Anzahl und Beschaffenheit der KFZ-Stellplätze sowie der Abstellanlagen für Fahrräder erweitert.

Aufgrund des Inkrafttretens der EU-Bauproduktenverordnung (ABl. L 88 S. 5) am 1. Juli 2013 sind die bauproduktenrechtlichen Regelungen angepasst worden.

Analog zur Beauftragung der Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Standsicherheit mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde die öffentlich-rechtliche Beauftragung der Prüfsachverständigen für Brandschutz – seither Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Brandschutz – für die Prüfung des Brandschutznachweises durch die Bauaufsichtsbehörde eingeführt. Sie gewährleistet die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfung und den erforderlichen Informationsaustausch zwischen der Bauaufsichtsbehörde und der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur für Brandschutz, z. B. im Hinblick auf Abweichungen und Änderungen.

3.6 Landesbauordnungen 2018 und 2019

Mit Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 29. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 770) wurde die Seveso-III Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (ABl. L 197 S. 1) umgesetzt und für nach der Richtlinie schutzbedürftige Bebauung ein Genehmigungsverfahren vorgeschrieben. Ein Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist vor der Genehmigung einer schutzbedürftigen Bebauung durchzuführen.

Mit Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 1. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 398) wurden die gesetzlichen Regelungen an das EU-Bauproduktenrecht angepasst, das bauaufsichtliche Verfahren der Genehmigungsfreistellung um die Gebäudeklassen 4 und 5 erweitert und u. a. Erleichterungen bei der Aufstockung von Gebäuden und dem Dachgeschossausbau zur Schaffung von Wohnraum durch Ausnahmen bei der Einhaltung der Abstandsflächen und der Pflicht zur Nachrüstung von Aufzügen eingeführt.

A · Einführung

3.7 Landesbauordnung 2022

Zum Harmonisierungsgesetz vom 6. Dezember 2021 sind **folgende Schwerpunkte** zu nennen:

- Die **Voraussetzungen** für die Erteilung einer **Baugenehmigung** sind unverändert in den § 72 Absatz 1 übernommen worden. Die Pflicht der Bauaufsichtsbehörde zur **Verfahrenskonzentration** ist jetzt im § 72 Absatz 4a verankert (Einzelheiten zu den wortgleichen §§ 67 Absatz 5 und 73 Absatz 1 LBO 2016 siehe OVG Schleswig, Beschl. vom 25. März 2022 – 1 MB 1/22 –, juris Rn. 16 m. w. N.).
- Das **vereinfachte Baugenehmigungsverfahren** ist Regelverfahren geblieben. Abweichend von der vorherigen Regelung enthält **§ 63 Absatz 1** einen Positivkatalog der von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfenden Vorschriften. Dazu gehören nur die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften nach den §§ 29 bis 38 BauGB, beantragte Abweichungen und andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, wie etwa bei einem baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 145 Absatz 1 Satz 2 BauGB in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet (sog. aufgedrängtes Fachrecht).
- Das bauaufsichtliche Prüfprogramm für das **umfassende** (ordentliche) **Baugenehmigungsverfahren** ist – ebenfalls als Positivkatalog – im **§ 64** enthalten. Es gilt für die im § 2 Absatz 4 abschließend aufgelisteten **Sonderbauten** und für **Vorhaben** im Sinne des **§ 65 Absatz 3 und 4**, die von eingeschränkt bauvorlageberechtigte Personen oder Unternehmen entworfen worden sind. Geprüft werden in diesem Verfahren die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften nach den §§ 29 bis 38 BauGB, Anforderungen nach der Landesbauordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften sowie andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.
- Die **Genehmigungsfreistellung** entspricht dem Modul A der Musterbauordnung mit dem größten Anwendungsbereich für dieses Verfahren. Vom Genehmigungsfreistellungsverfahren ausgenommen sind lediglich Sonderbauten sowie die Schaffung von dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insge-

samt mehr als 5.000 m² Brutto-Grundfläche und öffentlich zugänglichen Anlagen mit mehr als 100 Besucherinnen und Besuchern in der Nähe gefahrenträchtiger Anlagen nach § 3 Absatz 5a BImSchG. Für an sich genehmigungsfreigestellte Anlagen besteht nach wie vor die Möglichkeit, ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchführen zu lassen.

- Die Regelung über die **verfahrensfreien Bauvorhaben und über die Beseitigung von Anlagen** entsprach in Struktur und den meisten Tatbeständen bereits bisher weitgehend der Musterbauordnung. Da der Umfang der Verfahrensfreiheit Gegenstand zahlreicher Abstimmungen in Schleswig-Holstein war und dabei mitunter bewusst von den Regelungsvorschlägen der Musterbauordnung abgewichen worden war, wurde durch den Gesetzgeber (zumindest vorerst) auf eine vollständige Angleichung an die Musterbauordnung verzichtet.
- Bei verfahrensfreien Bauvorhaben treffen die Gemeinden die Entscheidungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen vom Bauplanungsrecht. Damit wird die kommunale Planungshoheit gestärkt.
- Dem **Brandschutzkonzept** der Musterbauordnung folgend werden Gebäude weiterhin in **Gebäudeklassen** eingeteilt. Diese Einteilung findet sich in den verschiedenen bauaufsichtlichen Verfahren wieder und ist hinsichtlich der Behandlung der bautechnischen Nachweise nach § 66 LBO beachtlich. Die **Prüfung** und **Überwachung bautechnischer Anforderungen** bleibt weiterhin **eigenständig** geregelt, wobei je nach Schwierigkeitsgrad und Gefahrenpotential zwischen den Bauvorhaben differenziert wird.
- Die **Regelungen** über das **barrierefreie Bauen** sind – von den allgemeinen Anforderungen abgesehen – weitestgehend an einem Ort **zusammengefasst** belassen. Fallbezogen sind die als Technische Baubestimmungen eingeführten Normen über das barrierefreie Bauen zu beachten.
- Mit Artikel 2 des Gesetzes wurden in die Bauvorlagenverordnung erforderliche Angaben zur Umsetzung der Barrierefreiheit eingefügt. Der ehemalige § 16 BauVorlVO 2019 über Aufbewahrungspflicht von Bauvorlagen wurde in der Verordnung gestrichen.

A · Einführung

3.8 Landesbauordnung 2024

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445) wurde die Landesbauordnung mit Wirkung vom 5. Juli 2024 erneut aktualisiert, insbesondere um den **Ausbau erneuerbarer Energien zu erleichtern**, die **Baukosten zu senken** und den **Mobilfunkausbau zu beschleunigen**.

Aufgrund des § 326 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz wurde der Wortlaut der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) in der geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) berücksichtigt den am 5. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2024.

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504)*

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Teil 2: Das Grundstück und seine Bebauung

§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

§ 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

§ 6 Abstandsflächen, Abstände

§ 7 Teilung von Grundstücken

§ 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

Teil 3: Bauliche Anlagen

Abschnitt 1: Gestaltung

§ 9 Gestaltung

§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

§ 11 Baustelle

§ 12 Standsicherheit

§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse

* Die „Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung-LBO)“ wurde als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verkündet und trat nach dessen Artikel 5 in wesentlichen Teilen am 1. September 2022 in Kraft. Aufgrund des § 326 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz wurde der Wortlaut der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) in der geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504) berücksichtigt den am 5. Juli 2024 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445).

B · LBO

- § 14 Brandschutz
- § 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz
- § 176 Verkehrssicherheit
- § 16a Bauarten
- Abschnitt 3: Bauprodukte
- § 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten
- § 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten
- § 17 Verwendbarkeitsnachweise
- § 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- § 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
- § 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall
- § 21 Übereinstimmungsbestätigung
- § 22 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 23 Zertifizierung
- § 24 Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen
- § 25 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen
- Abschnitt 4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer
- § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- § 27 Tragende Wände, Stützen
- § 28 Außenwände
- § 29 Trennwände
- § 30 Brandwände
- § 31 Decken
- § 32 Dächer
- Abschnitt 5: Rettungswege, Öffnungen, Umwehungen
- § 33 Erster und zweiter Rettungsweg
- § 34 Treppen
- § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge
- § 36 Notwendige Flure, offene Gänge
- § 37 Fenster, Türen, sonstige Öffnungen
- § 38 Umwehungen
- Abschnitt 6: Technische Gebäudeausrüstung
- § 39 Aufzüge

- § 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle
- § 41 Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen
- § 42 Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung
- § 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler
- § 44 Kleinkläranlagen, Gruben
- § 45 Aufbewahrung fester Abfallstoffe
- § 46 Blitzschutzanlagen

Abschnitt 7: Nutzungsbedingte Anforderungen

- § 47 Aufenthaltsräume
- § 48 Wohnungen
- § 49 Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder
- § 50 Barrierefreies Bauen
- § 51 Sonderbauten

Teil 4: Die am Bau Beteiligten

- § 52 Grundpflichten
- § 53 Bauherrin oder Bauherr
- § 54 Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser
- § 55 Unternehmerin oder Unternehmer
- § 56 Bauleiterin oder Bauleiter

Teil 5: Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Abschnitt 1: Bauaufsichtsbehörden

- § 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden
- § 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden
- § 58a Bestehende Anlagen

Abschnitt 2: Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

- § 59 Grundsatz
- § 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren
- § 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen
- § 62 Genehmigungsfreistellung

Abschnitt 3: Genehmigungsverfahren

- § 63 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren
- § 64 Baugenehmigungsverfahren
- § 65 Bauvorlageberechtigung
- § 66 Bautechnische Nachweise

B · LBO § 1

- § 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen
- § 68 Bauantrag, Bauvorlagen
- § 69 Behandlung des Bauantrags
- § 70 Beteiligung der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 70a Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 71 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens
- § 72 Baugenehmigung, Baubeginn
- § 72a Typengenehmigung
- § 73 Geltungsdauer der Baugenehmigung
- § 74 Teilbaugenehmigung
- § 75 Vorbescheid
- § 76 Fliegende Bauten
- § 77 Bauaufsichtliche Zustimmung

Abschnitt 4: Bauaufsichtliche Maßnahmen

- § 78 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte
- § 79 Einstellung von Arbeiten
- § 80 Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

Abschnitt 5: Bauüberwachung

- § 81 Bauüberwachung
- § 82 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung

Abschnitt 6: Baulasten

- § 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis

Teil 6: Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangsvorschriften

- § 84 Ordnungswidrigkeiten
- § 85 Verordnungsermächtigungen
- § 85a Technische Baubestimmungen
- § 86 Örtliche Bauvorschriften
- § 87 Übergangsvorschriften

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1)¹Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. ²Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in

diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude,
2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude,
3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,
4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,
5. Kräne und Krananlagen mit Ausnahme der Kranbahnen und Kranfundamente,
6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden,
7. Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind,
8. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind und keine Erschließungsfunktion haben; § 2 Absatz 4 Nummer 19 bleibt unberührt,
9. Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG¹ unterliegen.

²Abweichend von Satz 1 Nummer 9 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 anzuwenden.

(3) Für Anlagen, die die Landesgrenze zu anderen Bundesländern überschreiten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde festlegen, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des anderen Bundeslandes ganz oder teilweise Anwendung finden.

§ 2 Begriffe

(1) ¹Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. ²Bauliche Anlagen sind auch

1 Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Abl. L 157 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1243/2019 vom 20.6.2019 (ABl. L 198, S. 241), berichtigt durch ABl. L 076, S. 35 – Maschinenrichtlinie

B · LBO § 2

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätze am Meeresstrand,
3. Sport- und Spielflächen,
4. Camping- und Wochenendplätze,
5. Freizeit- und Vergnügungsparks,
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder,
7. Gerüste,
8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen,
9. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche,
10. Sportboothäfen.

³Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2.

(2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

(3) ¹Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:
 - a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und
 - b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,
2. Gebäudeklasse 2:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
3. Gebäudeklasse 3:
sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,
4. Gebäudeklasse 4:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,
5. Gebäudeklasse 5:
sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

²Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel. ³Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt. ⁴Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Geset-

zes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001² fallen,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1.000 Besucherinnen oder Besucher fassen,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen einschließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1.000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten
 - a) einzeln für mehr als sechs Personen,
 - b) für Personen mit Intensivpflegebedarf oder

2 Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; ber. ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11, L 041 vom 22.2.2022, S. 37), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/759 der Kommission vom 17. Dezember 2021 (ABl. L 139 vom 18.5.2022, S. 1)